

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 14 vom 1. April 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“
Erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach 4

Markt Teisendorf

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Strecke 5703 Rosenheim – Freilassing
„Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung Bahn-km 69.500
(Teisendorf III) über die Staatsstraße 2103 in Teisendorf“ 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG

Herr XXX beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Kederbach:

- Teilverlegung des Kederbaches durch Errichtung einer neuen 37 m langen Verrohrung (Betonrohr DN 800) einschließlich Rohreinlauf- und Rohrauslaufbereich und eines neuen 26 m langen Raugerinnes.
- Oberhalb des Einlaufbereiches der neuen Verrohrung bis zum Ende des Raugerinnes rechtsseitige geringfügige Erhöhung des Ufers, um ein unkontrolliertes Abfließen bei Hochwasser in das Gelände Richtung neues Stallgebäude zu verhindern.
- Verfüllung des alten Bachlaufes und Stilllegung der alten 39,5 m langen Verrohrung (Betonrohr DN 700).

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 25. März 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 19.3.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „Augustinerstraße I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (2. Änderung). Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 19.3.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen

Durch die Änderung werden die textlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass auch im Süden der Parzelle 2 bis an die Baugrenzen herangebaut werden darf. Damit sind nun auch von der BayBO abweichende Abstandflächen zulässig. Zur Hebung der Wohnqualität sollen ferner die Balkone den heutigen Anforderungen mit entsprechender Tiefe errichtet werden dürfen, sofern diese einen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 19.3.2014 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 9. April 2014 bis Montag, den 12. Mai 2014

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Freilassing, den 25. März 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 28.11.2011 beschlossen, für das von der Florianigasse, der Jahn- und der Hauptstraße begrenzte Quartier einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dieses Quartier revitalisiert werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.12.2011 bis 16.1.2012 statt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurde ein Entwurf für den Bebauungsplan „Florianigasse“ mit Plandatum 27.4.2012 ausgearbeitet, welcher vom Stadtrat der Stadt Freilassing am 14.5.2012 gebilligt worden ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von 6.6.2012 bis 9.7.2012 statt.

Mittlerweile konnten die Grundstücke 902/5, 911/2, 914/5 und 902/20 zu einem Eigentum zusammengeführt werden. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, das ursprüngliche Planungsziel tatsächlich realisieren zu können. Da der zuletzt ausgelegene Entwurf vom 27.4.2012 den damaligen Stand der Eigentumsverhältnisse berücksichtigt, kann er nun den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan um die Grundstücke 917/13, 923/2 und 923/4 erweitert werden, um so für das gesamte Quartier zwischen Hauptstraße, Jahnstraße und Florianigasse einheitliche Regelungen zu schaffen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.3.2014 die geänderte Planung gebilligt und die Verwaltung beauftragt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Florianigasse“ mit Begründung in der Fassung vom 19.3.2014 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 9. April 2014 bis Montag, den 12. Mai 2014

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 25. März 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach

Die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau hat beim Landratsamt beantragt den Überwachungswert für Stickstoff gesamt in der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach von bisher 30 mg/l auf 40 mg/l zu erhöhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

1. April 2014 bis 2. Mai 2014

im Rathaus der Stadt Laufen, Zimmer Nr. 1.08, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Laufen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Laufen, den 24. März 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Strecke 5703 Rosenheim – Freilassing „Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung Bahn-km 69.500 (Teisendorf III) über die Staatsstraße 2103 in Teisendorf“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 21.3.2014, Az.: 61120-611ppü/030-2300#003 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

2. April 2014 bis 17. April 2014

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Teisendorf, den 1. April 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister
